
Satzung für den Verein „Muay Thai Wassenberg e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Muay Thai Wassenberg e. V. Er hat seinen Sitz in 41849 Wassenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gegründet wurde der Verein am 27.12.2006.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist das Sporttraining und die Förderung im Bereich Kampfsport.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zweckes führt er regelmäßiges sportliches Training im Bereich Kampfsport durch und nimmt an Wettkämpfen teil.
- (3) Dabei ist es nicht nur Ziel, die Sportarten als reine Leibesübungen zu vermitteln, sondern durch Erziehung und Bildung soll die Philosophie einzelner Kampfsportarten, der bewusste Umgang mit denselben und sportmedizinische und psychologische Aspekte gelehrt werden.
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlage des Muay Thai Wassenberg e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung wird durch eine Beitrags- und Jugendordnung ergänzt.
- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Ordnungen werden über eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern verabschiedet. Die Änderungen hingegen können vom Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen werden.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können aller natürlichen Personen ab dem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Bei Minderjährigen muss der Erziehungsberechtigte den Aufnahmeantrag stellen.

-
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbefristet, die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, die Kündigung ist in schriftlicher Form an den *Vorstand* zu richten.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie des Dachverbandes M.T.B.D. als verbindlich an und verpflichtet sich zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Darunter fallen:

- a. bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins
- b. wegen des groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens oder aus sonstigem wichtigen Grund

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Ausschluss aus dem Verein erfolgt sofortige Streichung aus der Mitgliederliste. Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu. Im Besitz befindliches Vereinseigentum und dergleichen sind sofort und unaufgefordert zurückzugeben.

- (8) Auf Beitragsrückstände können Verzugszinsen und Mahnkosten erhoben werden.
- (9) Im Ausnahmefall kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung regelt die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Beitragsleistungen.
- (3) Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Fachübungsleiter und Trainer können nach zwei jähriger qualifizierter Tätigkeit vom Vorstand von der Beitragspflicht entbunden werden. Diese Entscheidung ist jederzeit widerrufbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Vereinsjugendtag
- d. Jugendleitung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 49 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post, Mail oder WhatsApp durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Revisoren/innen gem. §12 die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Strategie und Aufgaben des Vereins
- c. Beteiligungen
- d. Aufnahmen von Darlehen
- e. Beiträge
- f. Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder

(6) Jedes jugendliche Mitglied welches 18. Lebensjahr vollendet hat, wird ordentliches Mitglied. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(7) Es wird durch Handzeichen bestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(10) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom 1 oder 2. Vereinsvorsitzenden unterschrieben.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer und
- d. dem Kassenwart

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulären Sitzungen.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 ist der 1. und 2. Vorsitzende, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist ohne Wirkung gegen Dritte alleine im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000 €, i.W.: Eintausend Euro, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/inen.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (4) Die Versammlung kann auf Tonträger aufgenommen werden. Die Niederschrift erfolgt dann anhand des Tonträgers.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ökumenischer ambulanter Hospizdienst Regenbogen e.V. in Wassenberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb

und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle zustoßen oder das Mitglied sonstige Nachteile erleidet.

(2) Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren, und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Beschlossen am 01.03.2018



Oliver Prieß